

## **„Information zur Dezember-Soforthilfe bei Erdgas - Lieferungen (§ 2 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz ESWG)**

Als Ihr Erdgaslieferant möchten wir, die Stadtwerke Vlotho GmbH Sie als unsere Kunden über Folgendes informieren:

Private Verbraucher und Unternehmen müssen mit stark gestiegenen Preisen für Gas rechnen und planen. Der Staat möchte daher die teilweise erheblichen Mehrbelastungen abfedern. Deshalb erhalten viele Erdgaskunden eine Dezember - Soforthilfe. Im März 2023 wird diese Dezember - Soforthilfe dann durch eine Gaspreisbremse ergänzt.

### **Wer erhält die Soforthilfe?**

- Die Dezember-Soforthilfe erhalten fast **alle Erdgas-Kunden** der Stadtwerke Vlotho GmbH.
- **Keine Dezember-Soforthilfe (Ausnahme)** nach dem ESWG erhalten folgende Kundengruppen:
  - Letztverbraucher für Entnahmestellen mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Kunde), an denen ein Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden entsteht,
  - Letztverbraucher für Entnahmestellen, soweit sie dort Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen, oder
  - Letztverbraucher, die zugelassene Krankenhäuser sind.
- Die obigen Kundengruppen erhalten **dennoch Dezember-Soforthilfe (keine Geltung der Ausnahme)**, wenn sie:
  - **als Wohnraumvermieter oder Wohnungseigentümergeinschaft** das Erdgas an der Entnahmestelle weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen
  - **als spezifische soziale Einrichtungen**
    - zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
    - staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind oder
    - Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

### **Wichtiger Hinweis:**

**Sind Sie RLM-Kunde mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 kWh, müssen Sie uns**

**bis zum 31. Dezember 2022**

**in Textform (z.B. per E-Mail) darlegen, dass Sie den Entlastungsberechtigten angehören.**

**Andernfalls entfällt der Anspruch auf Dezember-Soforthilfe.**

## **Wie hoch ist die Dezember – Soforthilfe?**

**Entlastungsbetrag für Standard-Lastprofilkunden – das sind im Wesentlichen Privathaushalte und kleine Unternehmen:**

Hier berechnet sich der Entlastungsbetrag aus der

- Jahresverbrauchsmenge, die wir im September 2022 für Ihre Belieferung prognostiziert haben
- geteilt durch 12
- multipliziert mit dem Arbeitspreis, der für Ihre Lieferung Stand 1. Dezember 2022 vereinbart ist

zzgl.

- allen anderen Preiselementen, soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen

**Entlastungsbetrag für RLM - Kunden:**

Die Berechnung erfolgt im Wesentlichen wie bei Standard – Lastprofilkunden. Allerdings ist anstelle der Prognosemenge aus September 2022 die für die Zeit November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 entnommene gemessene Menge anzusetzen.

## **Wie wird die Dezember – Soforthilfe abgewickelt?**

Als Standard-Lastprofilkunden erhalten Sie eine **vorläufige Entlastung** noch im Dezember 2022, die mit dem exakt berechneten Entlastungsanspruch in der nächsten Verbrauchsabrechnung verrechnet wird.

Bei RLM – Kunden wird der exakt berechnete Entlastungsanspruch mit der nächsten Verbrauchsabrechnung, in der der Dezember 2022 enthalten ist, verrechnet.

Bekommen wir die Abschläge **von Ihnen überwiesen**, brauchen Sie die im Dezember 2022 fällige Zahlung **nicht überweisen**. Sollten Sie dennoch eine Überweisung auslösen (z.B. Dauerauftrag) wird diese Zahlung und der Entlastungsbetrag bei der nächsten Verbrauchsabrechnung verrechnet.

**Haben Sie uns eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilt**, werden wir die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung nicht einziehen.

### **Weitere gesetzliche Hinweise:**

Wir weisen darauf hin, dass

- Energieeinsparungen einen kostenmindernden Nutzen haben
- die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.